

Satzungen des Steiermärkischen Landesfechtclubs 1624 Graz

(STLFC 1624 Graz)

(Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 26.06.2006)

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Zielsetzungen zur Erreichung des Vereines
- § 4 Aufbringung der Mittel
- § 5 Mitgliedschaft und Angehörigkeit
- § 6 Aufnahme und Wirkung der Mitgliedschaft und Angehörigkeit
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 8 Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Vereines
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Schiedsgericht
- § 14 Disziplinkommission
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Vereinswechsel von Angehörigen
- § 17 Anti-Doping-Bestimmungen
- § 18 Auflösung des Vereines
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

1. Der Verein führt den Namen Steiermärkischer Landesfechtclub Graz (Kurzbezeichnung: STLFC 1624 GRAZ) und hat seinen Sitz in Graz. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark und ist ordentliches Mitglied des Österreichischen Fechtverbandes (ÖFV) und steirischen Fechtverbandes (STFEV).
2. Der Vorstand legt die Adresse des Vereinsbüros in der Steiermark fest. Diese Adresse ist der Vereinsbehörde bekannt zu geben.
3. Der STLFC 1624 GRAZ ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2

ZWECK DES VEREINES

ist insbesondere:

1. Wahrung und Förderung aller Interessen und Belange des österreichischen olympischen Amateur-Fechtsports im Bundesland Steiermark. Als Amateure gelten Personen, die den Fechtsport nicht hauptberuflich ausüben. In diesem Sinne sind auch nebenberufliche Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter Amateure.
2. Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder und deren Angehörigen.
3. Beratung und Unterstützung der im Fechtsport tätigen Mitglieder und Angehörigen bei ihrer sportlichen Tätigkeit, vor allem Förderung der sportlichen Betätigung im Leistungs-, Spitzen-, Breiten-, Behinderten- und Schulsport.
4. Vertretung seiner Mitglieder und Angehörigen bei den zuständigen österreichischen und internationalen Sportorganisationen (soweit erforderlich in Absprache mit dem ÖFV).
5. Pflege sportlicher Beziehungen zu den Fechtverbänden der anderen Bundesländer, sowie den Sportdachverbänden, den Gebietskörperschaften und Fechtlandesorganisationen anderer Staaten, vor allem in Zusammenhang mit dem Fechtsport.

§ 3

AUFGABEN UND ZIELE ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Pflege der Tätigkeiten auf dem Gebiet des Fechtsports für alle Alters- und Leistungsgruppen.
2. Ausschreibung, Durchführung von steirischen Meisterschaften aller Altersklassen, internationalen Ranglistenturnieren, anderen Wettbewerben und Veranstaltungen.
3. Förderung der fechtspezifischen Ausbildung von Amateuren.
4. Veranstaltung von Kursen, Lehrgängen zur Fort- und Weiterbildung von Trainern, Sportlern und Funktionären.
5. Nach Maßgabe der Erfordernisse Herausgabe von Informationen und Druckschriften, die dem Vereinszweck dienen.
6. Organisatorische Förderung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel finanzielle Förderung seiner im Fechtsport tätigen Mitglieder und Angehörigen zur Erreichung und Durchführung der sportlichen Ziele.
7. Setzen von organisatorischen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der Erfordernisse Aufstellung von Vollzugsbestimmungen zur Erreichung der Vereinsaufgaben und -ziele sowie zur Vermeidung vereinschädigender Aktivitäten seiner Mitglieder und Angehörigen.
8. Zusammenarbeit mit den unter § 2 Abs. 4 und 5 angeführten Organisationen und Einrichtungen.
9. Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Alle in der Satzung angeführten Zielsetzungen und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

§ 4

AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der Vereinszweck soll durch folgende finanziellen Mittel aufgebracht werden:

1. Vereinsbeiträge, die von der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung festgelegt werden.
2. Einnahmen aus Veranstaltungen aller Art, sowie Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen fechtsspezifischen Veranstaltungen, soweit nicht der Grundsatz der Gemeinnützigkeit verletzt wird.
3. Subventionen aus öffentlicher Hand und solchen aus Gemeinde-, Landes-, oder Bundessportförderung besonderer Art.
4. Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbeverträge, sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen (z.B. aus Vermietung, Souvenirverkauf), Einnahmen aus Werbung, Druckkostenbeiträge etc. zur Erhaltung des Vereinsbetriebes, soweit nicht der Grundsatz der Gemeinnützigkeit verletzt wird.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

Der STLFC 1624 GRAZ unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedern:

1. Ordentliche Mitglieder: Amateure, die beim ÖFV vom STLFC 1624 GRAZ gemeldet sind. So müssen Ordentliche Mitglieder, die den aktiven Fechtssport betreiben, im Besitz eines gültigen Fechterpasses des ÖFV sein.
2. Ehrenmitglieder: Körperschaften oder Personen des In- oder Auslandes, welche sich um den Steirischen Fechtssport besondere Verdienste erworben haben oder diesen in besonderer Weise unterstützen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion (z.B. Ehrenobmann) verbunden sein.
3. Außerordentliche Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen des In- oder Auslandes, welche den steirischen Fechtssport in besonderer Weise unterstützen oder sich besondere Verdienste um diesen erworben haben.
4. Die Zugehörigkeit von Mitgliedern zu mehreren Fechtvereinen ist zulässig. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten (Turnierstart, Meisterschaftspunkte, die in der Öffentlichkeit genannte Vereinszugehörigkeit) können jedoch nur einem Verein zukommen. Nähere Bestimmungen sind durch den ÖFV, sonst vom Vorstand des STLFC 1624 GRAZ zu regeln.

§ 6

AUFNAHME UND WIRKUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder werden durch ein formloses Ansuchen an den STLFC 1624 GRAZ aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Personen die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftlich Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Eine nachträgliche Bestätigung durch die ordentliche oder eine außerordentliche Hauptversammlung ist erforderlich.

3. Über Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine nachträgliche Bestätigung durch die ordentliche oder eine außerordentliche Hauptversammlung ist erforderlich.
4. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder gelten ab Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.
2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben ein Antrags- und Anhörungsrecht in der Hauptversammlung.
3. Startrecht bei Wettbewerben besitzen Ordentliche Mitglieder und Angehörige mit gültigem Fechterpass, sofern der Vereinsbeitrag beglichen und allenfalls die FIE-Lizenz vorliegt. Die Meldung erfolgt ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Verein.
4. Mitglieder sind verpflichtet, den Fechtssport nach Möglichkeit zu fördern, das Ansehen und die Interessen des ÖFV, des STFEV und des Vereins zu wahren, die Satzungen, Beschlüsse des Vorstandes, die erlassenen Vollzugsbestimmungen wie falls vorhanden, Geschäftsordnung, Sportordnung, und Disziplinarordnung, ferner die Beschlüsse der Hauptversammlung, die Vorschriften der FIE, sowie die Verfügungen der berufenen Funktionäre zu befolgen.

Sie sind auch verpflichtet, nicht nur die Regeln der guten Lebensart zu beachten, sondern auch das herkömmliche ritterliche und kameradschaftliche Verhalten an den Tag zu legen. Bei Verstößen gegen diese Pflichten kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

§ 8

SUSPENDIERUNG UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder, die ihren Zahlungs- und Meldungsverbindlichkeiten gegenüber dem STLFC 1624 GRAZ trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand von der Ausübung Ihrer Mitgliedsrechte bis zur Erfüllung der versäumten Verbindlichkeiten, unbeschadet der eventuellen Einleitung eines Disziplinarverfahrens, suspendiert werden. Die Suspendierung beinhaltet gleichzeitig auch das Startverbot für alle fechtssportlichen Veranstaltungen. Dem Vorstand steht es jedoch frei, auch während der Suspendierung die Ausübung gewisser Rechte zu gestatten.
2. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern endet automatisch durch Verzicht auf die Mitgliedschaft bzw. Tod. Dabei sind gegebenenfalls alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu begleichen.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem STLFC 1624 GRAZ einen wesentlichen materiellen oder immateriellen Schaden zufügt, das Mitglied beharrlich gegen die Vereinssatzungen oder deren Vollzugsbestimmungen verstößt, den Beschlüssen der Hauptversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet oder die Eintracht des Vereines gefährdet. Dazu ist ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit und nachfolgend eine Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung erforderlich.

§ 9

ORGANE DES VEREINES

Den STLFC 1624 GRAZ leiten, vertreten, verwalten und prüfen folgende Organe:

- a) die Hauptversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die vom Vorstand berufenen Ausschüsse;
 - d) das Schiedsgericht;
 - e) die Disziplinarkommission;
 - f) die Rechnungsprüfer.
1. Die Funktionsperiode des Vorstandes, der Ausschüsse, des Schiedsgerichtes, der Disziplinarkommission und der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.
 2. Eine Wiederwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, sowie eine Wiederbestellung der vom Vorstand bestellten Ausschüsse, des Schiedsgerichtes und der Disziplinarkommission sind möglich.
 3. Scheidet ein bei der Hauptversammlung des STLFC 1624 GRAZ gewähltes Mitglied des Vorstandes, ein vom Vorstand bestelltes Mitglied eines Ausschusses, ein Mitglied des vom Vorstand bestellten Schiedsgerichtes oder der Disziplinarkommission aus welchem Grund auch immer aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung durch Kooptierung besetzen.
 4. Scheiden in einer Funktionsperiode die Hälfte der in der Hauptversammlung des STLFC 1624 GRAZ gewählten Mitglieder des Vorstandes, oder der Präsident aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme von Neuwahlen des gesamten Vorstandes einzuberufen.
 5. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt ein von der Hauptversammlung gewählter Ersatzrechnungsprüfer an dessen Stelle. Der Vorstand kann die frei gewordene Funktion bis zur nächsten Hauptversammlung durch Kooptierung besetzen. Diese Regelung gilt auch für das Ausscheiden oder die Verhinderung beider Rechnungsprüfer.

§ 10

HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des STLFC 1624 GRAZ und findet alle drei Jahre, in den ersten vier Monaten des folgenden Sportjahres statt. Der Vorstand hat schriftlich alle Mitglieder (§ 5 Abs. 1 bis 3) unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zu verständigen.
2. Die Tagesordnung umfasst:
 - a) Feststellung der Stimmenzahl;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - c) Tätigkeitsbericht und Kassenbericht;
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer und Antragstellung auf Entlastung des Kassiers und des Vorstandes;
 - e) Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen über Neuaufnahmen von Mitgliedern;

- f) Beschlussfassung über Ausschlüsse und Suspendierungen;
 - g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - h) Neuwahl des Vorstandes und zwar:
 - 1. des Präsidenten;
 - 2. des Vizepräsidenten;
 - 3. des Schriftführers;
 - 4. des Kassiers;
 - 5. der Beiräte (maximal 5)
 - i) Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Ersatzrechnungsprüfern;
 - j) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes;
 - k) Festsetzung der Höhe des jährlich fälligen Vereinsbeitrages der Mitglieder;
 - l) Satzungsänderungen;
 - m) Beschlussfassung über Anträge laut Tagesordnung;
 - n) Beschlussfassung über sonstige Anträge;
 - o) Allfälliges
3. Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen, die durch Stimmberechtigte repräsentiert werden, vertreten sind. Trifft dies nicht zu, so ist eine halbe Stunde später die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die möglichen Stimmen beschlussfähig. Die ordentliche Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Ausschlüsse eines Mitglieds, eines Ehrenmitglieds oder eines außerordentlichen Mitgliedes erfordern eine qualifizierte 3/4 Stimmenmehrheit.
 4. Im Falle, wenn dies zweckdienlich erscheint, kann mit 2/3 Stimmenmehrheit der Tagesordnungspunkt Satzungsänderungen vor der Neuwahl des Vorstandes behandelt werden.
 5. Geheime Wahlabstimmungen können vor der Neuwahl beantragt werden und erfordern eine absolute Mehrheit.
 6. Wahlabstimmungen erfordern eine absolute Stimmenmehrheit; wird diese nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhielten, mit einfacher Stimmenmehrheit. Endet auch diese Stichwahl unentschieden, so entscheidet das Los.
 7. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung auszuschreiben, wenn dies mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, oder beide Rechnungsprüfer verlangen. Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Ausschreibung stattfinden und hat sich auf die Tagesordnung zu beschränken. Innerhalb einer Funktionsperiode darf zum gleichen Thema nur eine außerordentliche Hauptversammlung verlangt werden. Hinsichtlich Einladung gilt Abs. 1 sinngemäß.
 8. Ein Antrag auf Auflösung des STLFC 1624 GRAZ ist der Entscheidung einer hiezu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung vorbehalten. Der Beschluss auf Auflösung kann nur gefasst werden, wenn mindestens 3/4 aller möglichen Stimmen durch Bevollmächtigte vertreten sind mit 3/4 Mehrheit.
 9. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 im eingeschränkten Ausmaß, sowie der Abs. 3 bis 7 sinngemäß.

§ 11

VORSTAND

1. Sofern in der Hauptversammlung nicht ohnehin die Funktionen eindeutig zugeordnet sind wie etwa Präsident, Kassier oder Schriftführer, können der Vizepräsident und die gewählten Beiräte vom Vorstand mit bestimmten Funktionen betraut werden. Sie können vom Präsidenten auch mit weiteren Aufgaben und Vertretungsbefugnissen beauftragt werden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Satzungen zu beachten, die Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen unter Wahrung der sportlichen Belange sowie des sparsamen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes zu erlassen und diese unparteilich zu vollziehen.
3. Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Tätigkeits- und Gebarungsberichte und der Rechnungsabschlüsse;
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung;
 - c) Einberufung der Hauptversammlung;
 - d) Berichterstattung über außergewöhnliche Vorkommnisse an die Hauptversammlung;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Suspendierung von Mitgliedern, allenfalls vorbehaltlich der nachträglichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
 - g) gegebenenfalls die Erstellung einer Geschäftsordnung, Sportordnung, Entsendungsvorschriften für die Teilnahme von Mitgliedern an meldepflichtigen Veranstaltungen;
 - h) Erstellung weiterer Vollzugsbestimmungen nach Maßgabe der Erfordernisse;
 - i) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen, des Schiedsgerichtes, der Disziplinarkommission;
 - j) Festlegung des Sportprogramms;
 - k) Beschlussfassung über Abschluss und Auflösung von Mietverträgen, Dienstverträgen, Werkverträgen, Sponsorverträgen etc.;
4. Der Präsident und sein Stellvertreter sorgen für eine einheitliche Führung des STLFC 1624 GRAZ nach den Satzungen und den Beschlüssen der Hauptversammlung.
5. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und vertritt den Verein nach außen; er ist Delegierter beim ÖFV und vertritt den STLFC 1624 GRAZ bei allen nationalen und internationalen Fechtveranstaltungen. Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vorstandes oder allenfalls an bestimmte Mitglieder zu delegieren.
6. Der Präsident hat zu regeln, welche Aussendungen und sonstige Schriftstücke durch die Vereinsadministration erledigt werden können.
7. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser aus triftigen Gründen seinen Amtsgeschäften nicht nachkommen kann, oder dieser einzelne Aufgaben delegiert.
8. Rechtsgeschäfte, aus denen dem STLFC 1624 GRAZ wesentliche rechtliche Verbindlichkeiten erwachsen können oder wesentliche sportliche Belange betroffen sind, sind nach Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten und vom Schriftführer, solche, aus denen wesentliche finanzielle Verbindlichkeiten erwachsen können, sind vom Präsidenten und vom Kassier zu unterfertigen. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident.

9. Schriftführer und Kassier erledigen ihre Aufgaben gemäß den Beschlüssen des Vorstandes.
10. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle erforderlichen schriftlichen Arbeiten. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
11. Der Kassier besorgt die Führung der Finanzen des STLFC 1624 GRAZ. Er hat die jährlichen Voranschläge zu erstellen und ist für die gesamte Einnahmen-/Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Beschlüsse des Vorstandes zuständig. Ihm obliegt auch die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der Kassier hat auch im Rahmen des jährlichen Voranschlages eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über allfällige Verbindlichkeiten des STLFC beizubringen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist bis spätestens 5 Monate nach Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Vorstand vorzulegen.
12. Der Vorstand tritt fallweise nach Einberufung durch den Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern zusammen. In besonders dringlichen Fällen kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Ebenso kann der Präsident oder der ihn vertretende Vizepräsident in Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, notwendige Verfügungen treffen; diese Beschlüsse und Verfügungen unterliegen der nachträglichen Bestätigung bei der nächsten Vorstandssitzung.
13. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach zeitgerechter Verständigung aller seiner Mitglieder der Präsident oder der Vizepräsident, sowie wenigstens weitere vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung einer Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende stimmt mit, seine Stimme entscheidet bei Stimmgleichheit.

§ 12

AUSSCHÜSSE

1. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Erfordernisse ständige oder zeitweilige Ausschüsse einzusetzen und kann im Bedarfsfall diese auch abberufen. Die Einsetzung eines Sportausschusses ist möglich.
2. Der Aufgabenbereich der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt. Es können vom Vorstand auch Personen berufen werden, die nicht dem Vorstand des STLFC 1624 GRAZ angehören, der jeweilige Vorsitzende muss jedoch dem Vorstand angehören. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Beschlüsse und Ergebnisse sind vom Vorstand zu bestätigen.
3. Sofern keine Regelung durch den Vorstand erfolgt, wird die Vorsitzführung durch den Ausschuss selbst geregelt.

§ 13

SCHIEDSGERICHT

1. Streitfälle aus dem Mitgliedsverhältnis werden, sofern die Art des Streitfalles dies zulässt, durch ein Schiedsgericht geschlichtet, zu welchem jeder der Streitparteien einen Schiedsrichter nominiert. Diese einigen sich auf einen Dritten als Obmann. Alle drei Schiedsrichter müssen Mitglieder des Vorstandes sein. Deren Entscheidung erfolgt unanfechtbar mit einfacher Mehrheit.
2. In Streitfällen bezüglich Anwendung und Auslegung der Satzungen entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

§ 14

DISZIPLINARKOMMISSION

1. Gegen Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Ruf des STLFC 1624 GRAZ schädigen oder in anderer Weise in gröblicher Art gegen die Bestimmungen der Satzungen verstoßen, kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
2. Der Vorstand hat eine Disziplinarcommission einzusetzen und kann im Bedarfsfall diese auch abberufen. Die Einsetzung der Disziplinarcommission ist verpflichtend.
4. In die Disziplinarcommission können vom Vorstand auch Personen berufen werden, die nicht dem Vorstand des STLFC 1624 GRAZ als angehören, jedoch muss der Vorsitzende dem Vorstand angehören.
5. Nähere Bestimmungen sind in einer Disziplinarordnung zu regeln.

§ 15

RECHNUNGSPRÜFER

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des STLFC 1624 GRAZ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, sowie die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Ihnen obliegt auch die Prüfung eines sparsamen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes.
3. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über die Finanzgebarung zu berichten und die Entlastung des Kassiers und somit des gesamten Vorstandes oder allenfalls keine Entlastung zu beantragen.
4. Die Rechnungsprüfer müssen auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht nehmen können. Sie haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes, die finanzielle Auswirkungen haben. Dabei darf jedoch die Arbeit des Vorstandes nicht behindert werden. Bei Bedarf können Rechnungsprüfer bei Vorstandssitzungen als beratendes Organ beigezogen werden.
5. Die Rechnungsprüfer haben Anfragen des Vorstandes und der Hauptversammlung, und wenn ihnen bekannt wird, dass Gefahr im Verzug ist, dem Vorstand und der Hauptversammlung auch während des Geschäftsjahres über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16

VEREINSWECHSEL VON MITGLIEDERN

Es gelten die aktuellen Regeln des ÖFV.

§ 17

ANTI – DOPING BESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen der FIE, des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), des Österreichischen Olympischen Komitees (ÖOC) sowie der Bundessportorganisation (BSO) sind anzuwenden.

§ 18

AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit der Auflösung sind erforderlich:
 - a) die ordnungsgemäße Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung unter Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes;
 - b) die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der aller möglichen Stimmen, die durch Bevollmächtigte vertreten sind;
 - c) die Zustimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
3. Diese Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Auflösung zu beschließen. Das Abstimmungserfordernis gemäß Absatz 2 gilt sinngemäß. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Das Vereinsvermögen ist im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung auf jeden Fall ausschließlich zur Förderung des österreichischen Amateurfecht sports zu verwenden. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Vereinszweckes.
4. Mitglieder des Vorstandes sowie außerordentliche und Ehrenmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten, es sei denn, sie sind Gläubiger des Vereines.

§ 19

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Bis zur Erlassung entsprechender Durchführungsbestimmungen gelten die bisherigen Festlegungen.
2. Die unter Ziffer 1 angeführte Regelung gilt sinngemäß auch für die Zusammensetzung der Ausschüsse, das Schiedsgericht und die Disziplinarkommission.

§ 20

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Satzungen des STLFC 1624 GRAZ sind mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 26.6.2006 rechtswirksam.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen treten die Satzungen des STLFC 1624 GRAZ dem Jahr 1949 außer Kraft.
3. Diese Satzungen werden in Übereinstimmung mit den Satzungen des ÖFV und des STFEV gleichzeitig der Vereinspolizei, dem STFEV und dem ÖFV zur Kenntnis gebracht.

Für den Steiermärkischen Landesfechtclub 1624 Graz:

.....
DI Markus Mareich
(Präsident)

Judith Mareich
(Schriftführer)